

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Isselhorst

vom 14.04.2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Isselhorst und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
1.1. Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	732,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte</b>		
2.1. Urnenbeisetzung im Rasen (Ruhezeit 20 Jahre)	2.350,00	Euro
2.2. Urnenbeisetzung mit Bepflanzung (Ruhezeit 20 Jahre)	2.258,00	Euro
2.3. Erdbestattung im Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	3.200,00	Euro
2.4. Erdbestattung mit Bepflanzung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.080,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
3.1. Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	850,00	Euro
3.2. Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.280,00	Euro
3.3. Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten (Nutzungszeit 15 Jahre)	580,00	Euro
3.4. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	910,00	Euro
3.5. Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45,00	Euro
3.6. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte</b>		
4.1. Urnenbeisetzung je Einzelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.400,00	Euro
4.2. Erdbestattung je Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.460,00	Euro
4.3. Urnenbeisetzung in Doppelgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	4.145,00	Euro

4. Erdbestattung in Doppelgrabstätte ( Nutzungszeit 30 Jahre)	6.020,00	Euro
4.5. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Einzelgrab/Jahr	98,00	Euro
4.6. Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Einzelgrab/Jahr	105,00	Euro
4.7. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in Doppelgrabstätte/Jahr	194,00	Euro
4.8. Verlängerungsgebühr Erdbestattung in Doppelgrabstätte/Jahr	194,00	Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten , die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.09.2001 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
2. Personalbezogene Sachausgaben
3. Unterhaltung der Außenanlagen
4. Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom)
5. Unterhaltung der technischen Geräte
6. Verbrauchsmittel
7. Ersatz an den Kirchenkreis
8. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
9. Verwaltungskosten

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
1.1. Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	260,00	Euro
1.2 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00	Euro
1.3 Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	525,00	Euro
1.4 Urnenbeisetzung	260,00	Euro

2) Besondere Gebühren		
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	264,00 Euro
2.2	Benutzung der Ev. Kirche Isselhorst ( Trauerfeier)	475,00 Euro
2.3	Benutzung der Leichenhalle	79,00 Euro
2.4	Benutzung der Kühleinrichtung	40,00 Euro
2.5	Pro Sargträger/Begleitperson	37,00 Euro
2.6	2. Grabplatte mit Beschriftung	485,00 Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
1.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.180,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.678,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzungen je Grab	524,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
2.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	787,00 Euro
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.050,00 Euro
2.3	Urnenbeisetzungen je Grab	288,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
3.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00 Euro
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	525,00 Euro
3.3	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales und	104,00 Euro
-----	---	-------------

jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen		
(2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. §6 Abs. 6 Friedhofssatzung	39,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden /Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	11,00	Euro
(6) Umschreibung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	26,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	18,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	50,00	Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsrecht (Verwaltungsgebühr)	52,00	Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013 i. d. Fassung vom 14.04.2021.

### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013 i. d. Fassung vom 14.04.2021 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Isselhorst, den 14.04.2021

Die Friedhofsträgerin  
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst



*Wille a*  
.....  
*A. Kuhn*  
.....  
*S. J. J.*  
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst  
vom 14. April 2021  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. Juni 2024 erteilt.

Bielefeld, 28. Juni 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3207

**Staatsaufsichtlich genehmigt**

Detmold, den 06. Juli 2021

Bezirksregierung  
Im Auftrag





# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst vom 04.09.2023

## § 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst vom 14.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
4.1. Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.400,00	Euro
4.2. Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.460,00	Euro
4.3. Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 20 Jahre)	4.145,00	Euro
4.4. Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.020,00	Euro
4.5. Urnenbeisetzung in Erdröhren (2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	3.845,00	Euro
4.6. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	98,00	Euro
4.7. Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	105,00	Euro
4.8. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	194,00	Euro
4.9. Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	194,00	Euro
4.10. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Erdröhre je Grabstätte (2 Urnen) und Jahr	80,00	Euro

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, den 04.09.2023



*Klein*  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

*Maschova*  
\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte(r)

*Sikmann*  
\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte(r)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst  
vom 4. September 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 30. Juni 2024 gültig.

Bielefeld, 9. November 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3207

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 30. November 2023

Bezirksregierung

Im Auftrag



**Auszug  
aus dem Protokollbuch  
des  
Presbyteriums  
der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst**

---

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 13.05.2024 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 2 Pfarrer/innen und 7 Presbyter/innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer/innen und 7 Presbyter/innen. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist.

Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nr.: 7 einstimmig - mit        Gegenstimmen – bei        Enthaltungen

**Wortlaut des Beschlusses:**


7  
**TOP: ..... Friedhofsangelegenheiten**

**Verlängerung Friedhofsgebührensatzung vom 14.04.2021**

Das Presbyterium beschließt die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst.

Gütersloh-Isselhorst, den 13.05.2024



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender

Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Ausschusses an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

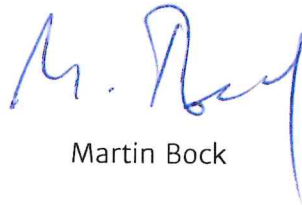


Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. Juni 2025 erteilt.

Bielefeld, 27. Mai 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

  
Martin Bock

Az.: 723.02-3207

**Staatsaufsichtlich genehmigt**

Detmold, den 04. Juni 2024

Bezirksregierung  
Im Auftrag





## Öffentliche Bekanntmachung

Die Ev. Kirchengemeinde Isselhorst hat am 13.05.2024 eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung erlassen. Die Änderungssatzung vom 13.05.2024 wird vom 15.07.2024 bis zum 22.07.2024 an der Bekanntmachungstafel der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Haverkamp 19, 33334 Gütersloh, ausgehängt.

Gütersloh, 10.07.2024

*Dorothee Meyer*

